



LEITFADEN

GEMEINNÜTZIGE BESCHÄFTIGUNG VON
ASYLWERBERINNEN IN DER STEIERMARK



IMPRESSUM

Verfasser:

ZEBRA

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Granatengasse 4 /III

8020 Graz

office@zebra.or.at

Eine Kooperation mit:

Land Steiermark

Abteilung 11- Soziales

Hofgasse 12

8010 Graz

abteilung11@stmk.gv.at

Gefördert von:

Land Steiermark

Ressort Soziales, Arbeit und

Integration

Stand: Februar 2016

Sie können diesen Leitfaden als PDF unter www.soziales.steiermark.at/asyi herunterladen.

VORWORT



Die Steiermark bemüht sich bei der Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern um eine sozial und regional ausgewogene Verteilung der Quartiere. Dieser „steirische Weg“, den wir auch weiterhin gehen wollen, bedeutet, auf Massenquartiere, Container- und Zeltstätte zu verzichten. Asyl und Integration müssen von Anfang an zusammen gedacht werden. Eine menschenwürdige Unterbringung in Quartieren ist ein wichtiger Grundstein dafür. Wenn Integration gelingt, ist sie eine Chance, von der wir alle profitieren können. Ein gutes Zusammenleben beruht auf dem Bekenntnis zur Menschlichkeit und zu Respekt.

Für eine erfolgreiche Integrationsarbeit braucht es aber mehr als ein Dach über dem Kopf und Deutschkurse. Arbeit ist eines der höchsten Güter unserer Gesellschaft. Nicht nur wegen finanzieller Aspekte, sondern auch, weil Menschen durch Arbeit am gesellschaftlichen Leben stärker und aktiver teilnehmen können. Arbeit ist daher ein Zeichen von Wertschätzung, Integration und hat viel mit Menschenwürde zu tun. Um der erzwungenen Untätigkeit entgegenzuwirken, kann gemeinnützige Beschäftigung eine wertvolle Maßnahme sein, von der alle Seiten profitieren.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die Möglichkeiten für Asylwerberinnen und Asylwerber, eine gemeinnützige Beschäftigung in der Steiermark zu verrichten. Des Weiteren werden den Gemeinden Wege aufgezeigt, wie sie Asylwerberinnen und Asylwerber für gemeinnützige Tätigkeiten einsetzen können. Das Potential von Asylwerberinnen und Asylwerber kann dadurch sinnvoll genutzt werden.

Ich bedanke mich auf diesem Wege herzlich beim gesamten Team des Vereins Zebra, allen voran Geschäftsführerin Mag.^a Alexandra Köck, das mit viel Einsatz die Erstellung dieses Leitfadens erst möglich gemacht hat.

Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

Inhaltsverzeichnis

I)	Einleitung.....	5
1)	Fact box	5
2)	Ausgangssituation	6
♦	Rechtlicher Hintergrund	6
♦	Regionale Ebene	6
3)	Ziel des Leitfadens	7
II)	Rechtliche Grundlage zur gemeinnützigen Beschäftigung von AsylwerberInnen	9
1)	Übersicht	9
2)	Arbeitsmarktzugang	10
3)	Zielgruppe.....	10
4)	Unselbstständige Arbeitsbereiche für AsylwerberInnen	11
♦	Saisonarbeit.....	11
♦	Hilfstätigkeit	11
5)	Auftraggeber	12
6)	Hilfstätigkeit	12
7)	Anerkennungsbeitrag	12
8)	Freibetragsgrenze und Anzeigepflicht.....	13
♦	Freibetragsgrenze.....	13
♦	Anzeigepflicht und Anrechnung auf die Grundversorgung.....	13
9)	Versicherung.....	13
10)	Möglichkeiten der gemeinnützigen Beschäftigung.....	14
11)	Ablauf	15
III)	Erfolgreiche Beispiele aus der Praxis in steirischen Gemeinden.....	16
1)	Praktische Umsetzung	16
2)	Gemeinnützige Beschäftigung in steirischen Gemeinden: Erfahrungsberichte.....	16
IV)	Kontaktstellen	18
V)	Quellen und Links	19
VI)	Anhänge.....	20
	ANHANG I: Ausgewählte Rechtsquellen.....	20
	ANHANG II: Vorlage Vereinbarung.....	24
	ANLAGE IV: Übersicht.....	27

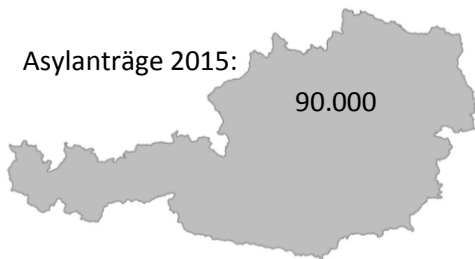
I) Einleitung

1) Fact box

- Krieg, Verfolgung und gewalttätige Konflikte nehmen zu, bringen Zerstörung und unfassbares Leid und machen Menschen zu Flüchtlingen. Aktuell befinden sich mehr als **60** Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, die höchste Zahl seit dem 2. Weltkrieg! Nur ein Bruchteil gelangt nach Europa.

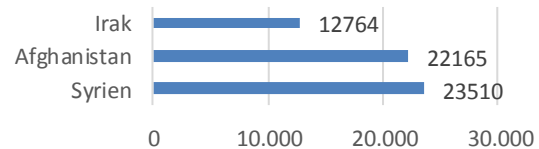
-

Asylanträge 2015:



ÖSTERREICH

Anträge nach Herkunftsland 2015 (Jänner bis November)



(Quelle: BMI - Statistik)

- In der Steiermark waren mit Stand Februar 2016 etwa 11.500 AsylwerberInnen im Rahmen der Grundversorgung untergebracht, ein Großteil davon in kleineren und mittelgroßen Gemeinden.



- AsylwerberIn:



- Eingeschränkte unselbstständige Beschäftigungsmöglichkeiten:
 - Saisonarbeit (Bereiche Tourismus & Erntehilfe)
 - Gemeinnützige Beschäftigung
- Grundversorgung
Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten AsylwerberInnen die Grundversorgung, keine weiteren sozialen Leistungen.

2) Ausgangssituation

◆ Rechtlicher Hintergrund

Menschen, die auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung nach Österreich kommen und hier um Asyl ansuchen, müssen oft jahrelang auf die Entscheidung des Asylverfahrens warten. In dieser Zeit sind sie vorwiegend in organisierten Asylquartieren untergebracht, beziehen Grundversorgung und sind rechtlich beinahe zur Gänze vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

Per Gesetz (§ 5 Ausländerbeschäftigungsgesetz iVm Erlass BMWA aus 2004) ist der reguläre Arbeitsmarktzugang bis auf einen kleinen Bereich stark eingegrenzt. In der Praxis hat nur ein Bruchteil der Menschen im Asylverfahren die Möglichkeit, tatsächlich eine Beschäftigung zu finden. Die Folgen sind brachliegendes Arbeitskräftepotential, gesetzlich bedingte Exklusion und ungenützte Ressourcen für eine aktive und sinnvolle Alltagsgestaltung. AsylwerberInnen sind faktisch auf die Versorgung und Unterstützung durch staatliche Systeme angewiesen.

Beschäftigung hat sowohl eine grundlegend wichtige ökonomische, als auch soziale Komponente. Einerseits ist sie Säule für soziale Gerechtigkeit und Stabilität; andererseits stellt Arbeit für jede Person einen Faktor für Unabhängigkeit, Selbstwert und Würde (psychische Gesundheit) dar. Diese Bedeutung wird in verschiedenen Rechtsdokumenten hervorgehoben, in denen das Recht auf Arbeit als Grund- und Menschenrecht normiert ist: Art 6 UN Sozialpakt, Art 17 Genfer Flüchtlingskonvention, Art 15 EU-Grundrechtecharta.

◆ Regionale Ebene

Mit Stand Februar 2016 sind in etwa 11.500 AsylwerberInnen in der Steiermark im Rahmen der Grundversorgung untergebracht. Ein hoher Prozentsatz davon wohnt in Flüchtlingsquartieren in kleineren und mittleren Gemeinden in der Steiermark. Dadurch kann eine Reihe von Herausforderungen entstehen:

Mit der Eröffnung eines Flüchtlingsquartiers trifft eine gesellschaftliche Randgruppe von Menschen oft unvorbereitet auf BewohnerInnen ländlicher Gebiete; fehlende Sachinformationen sowie kulturelle und sprachliche Barrieren können zu Skepsis und ablehnender Haltung führen.

Dadurch werden Flüchtlingsunterkünfte und deren BewohnerInnen in Gemeinden meist oft als störend und als Abhängige des österreichischen Sozialsystems wahrgenommen, zum Teil erfahren sie massive Ablehnung. In der Regel leben AsylwerberInnen sehr isoliert von der übrigen örtlichen Bevölkerung und dem Gemeindegeschehen. Die Folgen sind eine zunehmend eskalierende Stimmung gegen AsylwerberInnen und massive Probleme, überhaupt noch Gemeinden zu finden, in der Quartiere für AsylwerberInnen neu eröffnet werden können.

Einseitige Darstellung in Medien und Informationslücken über die tatsächlichen rechtlichen Gegebenheiten fördern vorurteilsbeladene Einstellungen.

Schon auf Grund der Lage der Quartiere stehen AsylwerberInnen auf dem Land wesentlich eingeschränktere Möglichkeiten offen. Die Informationsbeschaffung, Wege zu Behörden, Betreuungsorga-

nisationen oder Deutschkursen (Schulungseinrichtungen) sind aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und Ortskundigkeit, sowie der geringen finanziellen Mittel für Kurs- und Fahrtkosten bei AsylwerberInnen nur sehr eingeschränkt möglich.

Das Lebensumfeld in den Quartieren zwingt AsylwerberInnen dazu, den Tag weitgehend ohne sinnvolle Tätigkeiten auszufüllen, wodurch ihnen kaum Möglichkeiten der Integration gegeben werden. Durch das monotone Alltagsleben erfolgt eine fortschreitende Dequalifizierung und Sinnentleerung. Trotz der angestrebten beschleunigten Asylverfahren ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen, in denen Ressourcen von Seiten der AsylwerberInnen brachliegen und wertvolle Zeit in der persönlichen Weiterentwicklung ungenutzt bleibt. Dieser oft Jahre dauernde Prozess der Untätigkeit und Entzug der Eigenverantwortlichkeit zwingt die Menschen in die Lethargie.

Dieser Umstand wirkt sich in weiterer Folge äußerst negativ auf die Chancen der Integration jener AsylwerberInnen aus, die nach einem positiven Ausgang des Asylverfahrens Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten sowie Deutschkenntnisse müssen mühsam neu oder wieder erworben werden, um am gesellschaftlichen Leben teil zu haben und einen Arbeitsplatz zu bekommen. Die Hürde zum Arbeitsmarkt ist hoch, es fehlt an Wissen über Abläufe und Behördenstrukturen, die Menschen sind oft schwer vermittelbar und es bedarf verstärkt an Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration. Längere Abhängigkeit von sozialen Unterstützungen und Verbleib in dequalifizierenden Dienstverhältnissen sind oft die Folge.

3) Ziel des Leitfadens

Der Arbeitsmarktzugang von AsylwerberInnen ist auf Grund der gesetzlichen Lage sehr beschränkt, über den engen rechtlichen Rahmen der Beschäftigungsmöglichkeit fehlen nötige Sachinformationen. Durch dieses mangelnde Wissen über Einsatzbereiche von AsylwerberInnen geht viel Potential für eine gesamte Region verloren. Daher ist ein initiatives Handeln notwendig, damit dieser Problematik aktiv entgegengewirkt wird.

Der vorliegende Leitfaden soll den politischen EntscheidungsträgerInnen in Gemeinden als Unterstützung in der Umsetzung von gemeinnütziger Beschäftigung dienen. Ziel ist einerseits umfassende Informationen zum Thema gemeinnützige Beschäftigung bereit zu stellen, und andererseits konkrete Schritte zu skizzieren, wie eine Gemeinde AsylwerberInnen im rechtlich gewährten Rahmen für gemeinnützige Tätigkeiten einsetzen kann.

Inhalt:

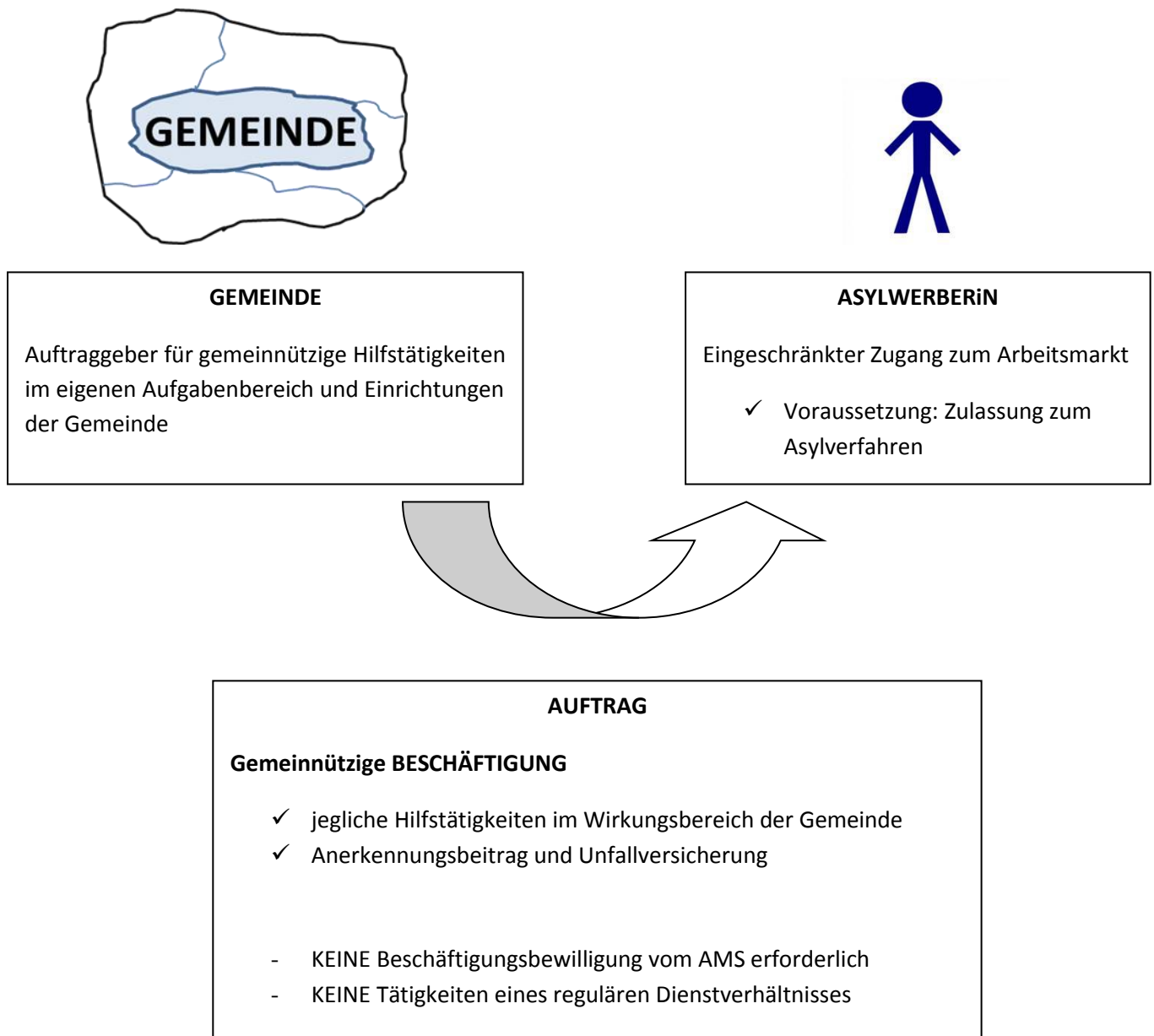
- Sachinformation zu rechtlichen Rahmenbedingungen
- Beispiele neuer Beschäftigungsfelder für AsylwerberInnen in Gemeinde und deren Betrieben
- Anleitung und Vorlagen zur organisatorischen Umsetzung: AnsprechpartnerInnen, Übersicht Vorgehensweise, Versicherung etc.

An dieser Stelle sei anzumerken, dass gemeinnützige Beschäftigung den regulären Zugang zum Arbeitsmarkt NICHT ausgleichen kann. Aufgrund der Beschäftigungsumstände außerhalb eines Dienstverhältnisses, als auch der begrenzte Hilfskräftebedarf in Relation zur Anzahl der AsylwerberInnen, kann gemeinnützige Beschäftigung nur als eine Teilmaßnahme gegen den beinahe gänzlichen Ausschluss vom Arbeitsmarkt gesehen werden.

Die gemeinnützige Beschäftigung ermöglicht AsylwerberInnen die gesellschaftliche Teilhabe. Somit unterstützt dieser Leitfaden konkrete Integrationsmaßnahmen. Durch sinnvolle und anerkannte Beschäftigung wird auch Phänomenen entgegengewirkt, die aus der Forschung zu Langzeitarbeitslosigkeit bekannt sind. Dazu zählen neben dem Verlust der Eigeninitiative, des Zeitgefühls, des Selbstwertgefühls, sowie persönlicher und beruflicher Kompetenzen, auch das Absinken von Motivation. Mit der Möglichkeit einer Beschäftigung bleiben persönliche Ressourcen zur Integration am Arbeitsmarkt erhalten und die Selbstwirksamkeit wird gefördert. Gleichzeitig trägt eine aktive Rolle der AsylwerberInnen innerhalb der Bevölkerung positiv zu einem Zusammenleben in der Gemeinde bei.

II) Rechtliche Grundlage zur gemeinnützigen Beschäftigung von AsylwerberInnen

1) Übersicht



2) Arbeitsmarktzugang

In einem gesetzlich engen Rahmen können AsylwerberInnen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Ausübung einer unselbstständigen (Saisonarbeit; gemeinnützige Beschäftigung) oder selbstständigen Tätigkeit wird durch diverse Rechtsvorschriften reguliert, die zentrale Bestimmung findet sich im Grundversorgungsgesetz des Bundes:

§ 7 GVG-B

Erwerbstätigkeit durch Asylwerber

(3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Landschaftspflege und Gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration)

herangezogen werden.

(4) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung, [BGBl. Nr. 189/1955](#) und unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht.

(6) Durch Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis.

3) Zielgruppe

Allgemeine Voraussetzung ist, dass der/die AsylwerberIn zum Verfahren zugelassen wurde. Wenn Österreich sich für die Prüfung des Asylantrags für zuständig erklärt, wird die Person zum Verfahren zugelassen und bekommt die Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 Asylgesetz, damit wird der rechtmäßige Aufenthalt in Österreich für die Dauer des Asylverfahrens dokumentiert.

Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005	
Karten Nr.	
Name	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Unterschrift des Asylwerbers	Foto
	m/w
Dient zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet	
Zur Gültigkeit siehe EKIS.	
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	
	Datum / Unterschrift



Ab dieser Zulassung besteht der eingeschränkte Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen. Die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist auf die Bereiche Saisonarbeit und gemeinnützige Hilfstätigkeiten beschränkt.

Exkurs: Anerkannte Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben direkten Zugang zum Arbeitsmarkt und gelten damit als reguläre Arbeitskräfte.

4) Unselbstständige Arbeitsbereiche für AsylwerberInnen

◆ Saisonarbeit

AsylwerberInnen benötigen eine Beschäftigungsbewilligung, um unselbstständig angestellt werden zu können. Mit dem sogenannten Bartenstein-Erlass vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aus 2004 wurde diese Möglichkeit auf Saisonarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Gastronomie beschränkt. Eine Vormerkung oder Vermittlung von AsylwerberInnen durch das AMS ist nicht möglich.

Da die AsylwerberInnen in diesem Bereich den gleichen arbeitsrechtlichen Bedingungen unterliegen wie sonstige Saisonarbeitskräfte, unterliegen sie den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Nach einer Frist von 3 Monaten nach Zulassung zum Asylverfahren besteht der eingeschränkte Arbeitsmarktzugang über das Arbeitsmarktservice (AMS).

Der Arbeitgeber hat gemäß § 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz beim AMS eine Beschäftigungsbewilligung zu beantragen. Nach Prüfung der Voraussetzungen und erfolgten Ersatzkraftverfahren, das heißt es gibt keine arbeitssuchende Person mit direktem Arbeitsmarktzugang mit Vorrang für diese Anstellung, kann die Beschäftigungsbewilligung für maximal 6 Monate, bzw. für Erntehelfer maximal 6 Wochen, erteilt werden. Für Saisonarbeit besteht eine Quotenregelung, die jährlich gewisse Kontingente für die jeweiligen Bereiche freigibt.

Die Saisonarbeit wird hier der Vollständigkeit halber angeführt, eine detailliertere Beschreibung erfolgt nicht, da der vorliegende Leitfaden der gemeinnützigen Beschäftigung gewidmet ist.

◆ Hilfstätigkeit

Die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist neben der Saisonarbeit auf Hilfstätigkeiten im Umfeld der Unterbringung und gemeinnützige Dienste der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) beschränkt. Rechtliche Grundlage hierfür in der Steiermark ist der § 4 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes:

§ 4 StBetrG

Umfang der Grundversorgung

(6) Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Landes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für das Land oder eine Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden. Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen zu gewähren.

(7) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 6 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(8) Durch die Tätigkeiten nach Abs. 6 und 7 wird kein Dienstverhältnis begründet.

5) Auftraggeber

Laut der Bestimmung des StBetrG kommen als Auftragsgeber für die Hilfstätigkeiten in Betracht:

1. QuartiersbetreiberInnen, die im Rahmen der Unterbringung Personen für Tätigkeiten in und rund um das Quartier beschäftigen
2. Gebietskörperschaften Bund, Land und Gemeinde können Auftraggeber für gemeinnützige Tätigkeiten in ihrem Wirkungsbereich werden.

6) Hilfstätigkeit

Bei der Beschäftigung muss es sich um eine Hilfstätigkeit handeln. Dabei ist der Tätigkeitsbereich zu konkretisieren, um die Rechtmäßigkeit und Sicherheit des Arbeitseinsatzes zu überprüfen.

Eine Hilfstätigkeit ist ein zeitlich begrenzter Arbeitseinsatz aus einem konkreten Anlass. Es handelt sich somit um einen vorübergehenden Bedarf, der nicht durch einen fixen Arbeitsposten üblicherweise abgedeckt wird. Das heißt, es entspricht keinen gleichwertigen Tätigkeiten eines regulären Dienstverhältnisses, die mit einem entsprechenden Entgelt über dem Anerkennungsbeitrag entlohnt werden würden. Somit dürfen bewilligungsfreie Hilfstätigkeiten nicht die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen von vergleichbaren Arbeitskräften begründen.

Gemeinnützige Hilfstätigkeit

Der Auftragsbereich der gemeinnützigen Hilfstätigkeit fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. Unternehmen der öffentlichen Hand. Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn dadurch ein positiver Nutzen für die Allgemeinheit gefördert wird (§ 35 BAO).

Es obliegt somit den Gemeinden, sogenannte RemunerantInnen im eigenen Wirkungsbereich einzusetzen.

Es empfiehlt sich, abhängig von der Art und Dauer der Hilfstätigkeit eine VEREINBARUNG zu schließen und von beiden Seiten, AsylwerberIn und Gemeinde, zu unterzeichnen. Dadurch kann der Arbeitsauftrag und Umfang klar dargelegt werden. Ein Muster hierfür findet sich in Anhang II.

7) Anerkennungsbeitrag

Für die Tätigkeit ist ein angemessener Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Da es sich bei der Hilfstätigkeit um kein klassisches Dienstverhältnis handelt, unterliegt die Abgeltung nicht der Einkommenssteuerpflicht. Weiters werden keine Arbeitslosen- oder Pensionsansprüche begründet.

Der Anerkennungsbeitrag sollte in einem ANGEMESSENEN Verhältnis zur Tätigkeit stehen:



Abhängig vom Arbeitsauftrag und der körperlichen Belastung liegt dieser üblicherweise zwischen € 5 bis € 8 / Stunde.

8) Freibetragsgrenze und Anzeigepflicht

◆ Freibetragsgrenze

Innerhalb festgesetzter Freibeträge ist es AsylwerberInnen stets möglich, einen Zuverdienst zu erzielen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Grundversorgung kommt.

Mit Stand Februar 2016 liegt die Freibetragsgrenze bei:

€ 110 / Erwachsene

€ 80 / pro weitere Familienmitglieder im gemeinsamen Haushalt



Wird dieser Zuverdienst NICHT überschritten, muss die gemeinnützige Beschäftigung NICHT dem Referat für Flüchtlingsangelegenheiten gemeldet werden.

◆ Anzeigepflicht und Anrechnung auf die Grundversorgung

Wird durch gemeinnützige Beschäftigung mehr Zuverdienst als über den genannten Freibeträgen erzielt, so ist es Aufgabe der/des AsylwerberIn über die Caritas Regionalbetreuung dies der Grundversorgungsstelle anzuzeigen.

AsylwerberInnen sind demnach verpflichtet, Änderungen der Vermögens- und Einkommensverhältnisse dem zuständigen Amt oder einer geeigneten Vertretungsperson anzugeben. Gegebenenfalls kann die Grundversorgung eingeschränkt oder auf Teilleistungen reduziert werden, wenn anderweitig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

§ 5 StBetrG

(3) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 haben jede Änderung des Vermögens und Einkommensverhältnisse, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich anzuzeigen.

9) Versicherung



Der Krankenversicherungsschutz besteht laufend über die Grundversorgung. Jedenfalls ist im Rahmen der gemeinnützigen Hilfstätigkeit eine Unfallversicherung abzuschließen. Nur durch eine Unfallversicherung können Kosten in Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall (Krankhausaufenthalt, Heilbehelfe etc.) abgedeckt werden.

Rechtliche Grundlage hierfür findet sich in Anlehnung an § 176 ASVG.

10) Möglichkeiten der gemeinnützigen Beschäftigung

In nachfolgender Auflistung finden sich Beispiele für diverse Hilfstätigkeiten, die für Gemeinden nutzbringend sind und als gemeinnützige Beschäftigung auf kommunaler Ebene durchgeführt werden können:



©Berita



© I_Craig



© Dd deco

- Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung
- Betreuung von Park-, Freizeit- und Sportanlagen
- Unterstützung in der Administration
- Betreuung kommunaler Grünflächen
- Schneeräumung
- Hilfs- und Assistenzdienste im Bereich sozialer Aufgaben der Gemeinde (Kindergärten, Schulen, SeniorInnenheime, Krankenhäuser, Jugendarbeit...)
- Unterstützung für gemeinnützige Vereine, Bildungsveranstaltungen, Kirchengemeinden oder Kulturinitiativen, wenn diese im Auftrag der Gemeinde stattfindet
- Radwegenetz-, Spielplatz-, Naturlehrpfad-, Loipen-, Fitnessparcoursbetreuung etc.
- Recyclinghof, Wirtschaftshof, Entsorgung

Diese Auswahl stellt nur einige der Möglichkeiten dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Darüber hinaus können neue Möglichkeiten für eine gemeinnützige Beschäftigung gefunden werden. Dabei soll es sich auch um Tätigkeitsfelder im Auftrag der Gemeinde handeln, die die Kompetenzen und Qualifikationen der AsylwerberInnen fördern und zur Sensibilisierung und Erhöhung des Informationsstandes der Gemeindebevölkerung beitragen. Wie zum Beispiel:

- ReferentInnen für diverse Kurse und Informationsveranstaltungen
- Sprachunterricht

Somit können sich AsylwerberInnen mit ihren Ressourcen im Gemeindeleben einbringen. Um die Ressourcen und Fähigkeiten von AsylwerberInnen produktiv nutzen zu können, ist es notwendig, sich einen Überblick über die BewohnerInnen des Flüchtlingsquartiers, deren Qualifikationshintergrund und berufliche Erfahrungen zu verschaffen, sowie die AsylwerberInnen im Quartier über die bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu informieren.

11) Ablauf



[Übersicht siehe ANHANG IV)

III) Erfolgreiche Beispiele aus der Praxis in steirischen Gemeinden

1) Praktische Umsetzung

Wirtschaftliche Integration ist ein wichtiger Bestandteil im Zusammenleben. In der aktuellen Lage mit dem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang in Kombination mit mehrjährigen Asylverfahren bietet die gemeinnützige Beschäftigung eine Option der „ungewollten Untätigkeit“ entgegenzuwirken. Es stellt keine dauerhafte Lösung der gesetzlichen Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs dar, bringt aber für beide Seiten Vorteile.

GEMEINDE	
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Beschäftigungsbewilligung bei AMS - Keine Lohnnebenkosten - Arbeitskräftepotential - Umsetzung von Projekten, die aufgrund hoher Arbeitskosten bisher nicht möglich waren 	/

AsylwerberIn	
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Zuverdienstmöglichkeit - Beschäftigung als sinnvolle Betätigung und Kontakt zur österreichischen Arbeitswelt - Positiver Einfluss auf das gesellschaftliche Bild von AsylwerberInnen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anerkennung von Qualifikationen - Kein echtes Dienstverhältnis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten unter dem regulären Lohnniveau ▪ Beschäftigung ohne rechtliche Absicherung (Anrechenbarkeit)

2) Gemeinnützige Beschäftigung in steirischen Gemeinden: Erfahrungsberichte

➤ Gemeinde Hengsberg

In der Gemeinde Hengsberg haben AsylwerberInnen im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigung vor allem bei der Gartenpflege die Gemeinde unterstützt. Die AsylwerberInnen wurden von der Gemeinde unfallversichert und bekamen für ihre Hilfstätigkeiten auch einen Anerkennungsbeitrag ausbezahlt. Die Gemeinde Hengsberg war mit der Unterstützung durch die AsylwerberInnen zufrieden und plant auch in diesem Frühjahr AsylwerberInnen für gemeinnützige Hilfstätigkeiten heranzuziehen.

➤ Gemeinde Rosental an der Kainach

In der Gemeinde Rosental an der Kainach waren im vergangenen Jahr zehn AsylwerberInnen gemeinnützig beschäftigt. Die AsylwerberInnen unterstützten die Gemeinde vor allem im Frühjahr bei den Grünschnittarbeiten. Die Zusammenarbeit hat gut funktioniert, und die Gemeinde möchte auch im Frühjahr 2016 wieder AsylwerberInnen in diesem Bereich einsetzen.

➤ Marktgemeinde Aflenz

Die Marktgemeinde Aflenz beschäftigt schon seit längerem AsylwerberInnen im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigung. Eingesetzt werden die Asylwerber vor allem in der Pflege der Grünanlagen. Die Gemeinde sieht in dieser Beschäftigung auch einen wichtigen Schritt, um das gegenseitige Verständnis von Einheimischen und Asylwerbern zu fördern.

➤ Marktgemeinde Schwanberg

In der Marktgemeinde Schwanberg äußerten die AsylwerberInnen selbst den Wunsch, gemeinnützige Hilfstätigkeiten für die Gemeinde zu leisten, da es für sie einige der wenigen Möglichkeiten ist, einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen und sich auch konstruktiv in das Gemeindeleben einzubringen. Bisher haben sechs Asylwerber die MitarbeiterInnen des Bauhofs unterstützt. Unter anderem haben sie Parkbänke und Liegebetten im Freibad gestrichen und im Freibad gemäht.

➤ Gemeinde St. Stefan ob Stainz

In St.Stefan ob Stainz sind seit Ende 2014 AsylwerberInnen untergebracht, derzeit sind es etwa 30. Seit Sommer 2015 haben sie die Möglichkeit, im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigung tätig zu werden. Eingesetzt wurden die Asylwerber bisher vor allem bei der Pflege der Wanderwege, ein Asylwerber ist auch im Haus der Generationen tätig. Asylwerber aus St.Stefan waren auch in der Nachbargemeinde Stainz zur Pflege der Wanderwege im Einsatz.

IV) Kontaktstellen

◆ Land Steiermark A11 Soziales - Referat Integration und Flüchtlingsangelegenheiten

Hofgasse 12, 8010 Graz

Tel.: +43 (0) 316/ 877-3570

abteilung11@stmk.gv.at

◆ ZEBRA Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Granatengasse 4/ III, A-8020 Graz

Tel.: +43 (0)316/83 56 30

Fax: 0316/ 83 56 30 50

office@zebra.at

www.zebra.or.at

◆ Caritas- Flüchtlingsregionalbetreuung

Region Graz + Graz-Umgebung

Sozialzentrum - Marianum

Mariengasse 24, 8020 Graz

Tel.: 0316/ 8015 300

Fax: 0316/ 721369 340

<http://www.caritas-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-migrantinnen/beratung/fluechtlingsregionalbetreuung-graz-gu-leoben-hartberg/>

V) Quellen und Links

- ZEBRA (2014): Konzept „Zusammenleben in Quartier und Gemeinde“

- Gesetzestexte siehe ANHANG I

- ◆ www.soziales.steiermark.at/asyl
- ◆ http://www.ams.at/docs/001_asylwerber.pdf
- ◆ www.salzburg.gv.at/gemeinnuetzige_beschaeftigung
- ◆ www.asyl.at/fakten_2/gb_standards.pdf

VI) Anhänge

ANHANG I: Ausgewählte Rechtsquellen

◆ Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (BGBl. Nr. 405/1991)

Auf Bundesebene wird die Grundversorgung von Asylwerbern und anderen hilfsbedürftigen Fremden durch das Grundversorgungsgesetz geregelt.

§ 7 GVG-B

Erwerbstätigkeit durch Asylwerber

(1) Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch Asylwerber richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz in der geltenden Fassung. Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist von der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitzuteilen.

(2) Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist in den ersten 3 Monaten nach Einbringung des Asylantrages unzulässig. Der Beginn und das Ende einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Behörde mitzuteilen.

(3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Landschaftspflege undgestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration)

herangezogen werden.

(4) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung, [BGBl. Nr. 189/1955](#) und unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht.

(6) Durch Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis.

◆ Steiermärkisches Betreuungsgesetz (StBetrG LGBI 101/2005 idF LGBI 9/2012 (1))

In der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern (BGBL. Nr. I 80/2004) findet sich die Aufgabenverteilung. Dabei werden die Betreuung und der operative Teil im Wesentlichen den Bundesländern übertragen, die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Wohnsitz der AsylwerberInnen. Das Steiermärkische Betreuungsgesetz beinhaltet insbesondere Vorschriften zur Unterbringung, Versorgung, medizinische Leistungen und Sozialmanagement für AsylwerberInnen.

§ 4 StBetrG

Umfang der Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
4. Sicherung der Krankenversorgung durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG,
5. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
6. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
7. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
8. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
9. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
11. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
12. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe,
13. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch eingeschränkt oder in Teilleistungen gewährt werden.

(3) Die Grundversorgung kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn Fremde

1. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Betreuungseinrichtung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 7 Abs. 3) fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder
2. gemäß § 38a SPG weggewiesen werden oder

3. wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann.

(4) Der Entscheidung, die Versorgung nach Abs. 2 oder 3 einzuschränken oder zu entziehen, hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit diese ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen.

(5) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung der Fremden nicht gefährdet werden.

(6) Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Landes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z. B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), und

2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für das Land oder eine Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, Betreuung von Park und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Remunerantentätigkeiten) herangezogen werden. Für solche Hilfstätigkeiten ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen zu gewähren.

(7) Fremde gemäß § 3 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 6 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(8) Durch die Tätigkeiten nach Abs. 6 und 7 wird kein Dienstverhältnis begründet.

◆ **BMWA, Durchführungserlass EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz (BGBl I 28/2004) vom 11.5.2004, GZ 435.006/6-II/7/04 (Inkrafttreten 1.5.2004); nicht kundgemacht**

◆ **Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl. Nr. 218/1975)**

§ 5 AuslBG

Befristet beschäftigte Ausländer

(1) Ausländer, die in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 im selben Wirtschaftszweig jeweils mindestens vier Monate im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 135/2009](#) befristet beschäftigt waren, können sich bis 30. April 2012 bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig registrieren lassen. Für diese registrierten befristet beschäftigten Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen im jeweiligen Wirtschaftszweig mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Monaten, pro Kalenderjahr jedoch nur für die Gesamtdauer von insgesamt zehn Monaten, erteilt werden. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt (§ 4 Abs. 7 Z 6).

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann bei einem vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit EWR-Bürgern, Schweizern und gemäß Abs. 1 registrierten befristet beschäftigten Ausländern abgedeckt werden kann, durch Verordnung zahlenmäßige Kontingente

1. für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder
2. für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer, die zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt sind,

festlegen. Er hat dabei die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere im betreffenden Teilarbeitsmarkt, zu berücksichtigen und darf die gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 NAG festgelegte Höchstzahl für befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Zeitlich begrenzte Überschreitungen sind zulässig.

(3) Die Länder und die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene sind vor der Festlegung von Kontingenten gemäß Abs. 2 anzuhören.

(4) Im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 2 Z 1 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Monaten erteilt werden. Für Ausländer, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents für die zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren und den Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a), dürfen in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten erteilt werden. Pro Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden. Die Beschäftigung von Ausländern, die bereits zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist bevorzugt zu bewilligen.

(5) Im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 2 Z 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Wochen erteilt werden.

(6) Für Ausländer, die erstmalig für eine Beschäftigung im Rahmen von Kontingenten für die zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte und für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer aus dem Ausland angeworben werden, dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur mit einhelliger Befürwortung des Regionalbeirats erteilt werden.

(7) Für Ausländer, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, ist vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 2 eine fremdenpolizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 31 Abs. 2 FPG) vorzulegen. Mit der Vorlage dieser Bescheinigung gilt § 4 Abs. 1 Z 1 als erfüllt.

◆ **Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 194/1961)**

§ 35 BAO

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden. ANHANG II: Vorlage Vereinbarung

ANHANG II: Vorlage Vereinbarung

Siehe nachfolgende Seite

VEREINBARUNG

Gemeinnützige Beschäftigung

Gem. § 7 Abs 3 GVG-B iVm. § 4 Abs 6 StBetrG

AuftraggeberIn	Gemeinde, Abteilung/gemeindenahe Einrichtung: vertreten durch:
AuftragnehmerIn	Nachname, Vorname; geb.: Adresse: Telefon:
Dauer	von _____ bis _____
Ausmaß	Die Arbeit umfasst planmäßig _____ Stunden im Vereinbarungszeitraum. Die frühzeitige Beendigung der Vereinbarung ist von beiden Seiten schriftlich mitzuteilen.
Gemeinnützige Beschäftigung	Der/die AuftragnehmerIn übernimmt vorübergehend bestimmte Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde. Diese Vereinbarung begründet kein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis, somit bedarf es keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis. Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine vorübergehende Hilfstätigkeit.
Arbeitsumfang	Hilfstätigkeiten im Auftrag der Gemeinde, beispielsweise <ul style="list-style-type: none">▪ Instandhaltung von Straßen, Fahrradwege und Naturpfaden▪ Pflege von Grünflächen, Park-, Freizeit- und Sportanlagen▪ Unterstützungsarbeiten für öffentliche Einrichtungen▪ Mitarbeit bei Veranstaltungen
Anerkennungsbeitrag	_____ € / Stunde. In Berücksichtigung der Leistung ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt iSd § 49 ASVG und unterliegt damit nicht der Einkommenssteuerpflicht. Für Zeiten der Abwesenheit von der gemeinnützigen Beschäftigung, auch bei Krankmeldung, gebührt kein Anerkennungsbeitrag.

Die Abrechnung des Anerkennungsbeitrages erfolgt ___/ Woche/Monat

Versicherungen

Für den Zeitraum der Tätigkeit wird vom/von der AuftraggeberIn eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der/die Asylwerbende bleibt im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert.

Sicherheit

Vor Tätigkeitsaufnahme ist der/die AuftragnehmerIn je nach Arbeitsumfang in Sicherheitsvorkehrungen und Gesundheitsschutz einzuweisen. Entsprechende Arbeitskleidung ist im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

Einverständnis:

.....

.....

Ort

Datum

.....

.....

Für den/die AuftraggeberIn

Der/die AuftragnehmerIn

ANLAGE IV: Übersicht



Arbeitsmarktzugang

AsylwerberInnen haben mit der Zulassung zum Asylverfahren einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist auf die Bereiche Saisonarbeit und gemeinnützige Hilfstätigkeiten beschränkt.

Gemeinnützige Beschäftigung

- **Auftraggeber:** Gemeinden und QuartiergeberInnen können AsylwerberInnen für gemeinnützige Tätigkeiten in ihrem Wirkungsbereich einsetzen.
- **Hilfstätigkeiten:** vorübergehende Beschäftigung die keiner speziellen Qualifikation bedarf und im Sinne der Allgemeinheit ausgeübt wird. Da es sich um kein reguläres Dienstverhältnis handelt, bedarf es keiner Beschäftigungsbewilligung durch das AMS.
- **Einsatzmöglichkeiten:** Landschaftspflege; Pflege und Instandhaltung öffentlicher Gebäude und Anlagen; Mitwirkung bei lokalen Veranstaltungen aller Art; Unterstützung bei sozialen Diensten der Gemeinde...
- **Anerkennungsbeitrag:** Angemessener Betrag für jeweilige Hilfstätigkeit. [Kein Entgelt iSd § 49 ASVG → keine Einkommenssteuerpflicht]
- **Freibetragsgrenze:** € 110/Person; € 80 für jedes weitere Familienmitglied im Haushalt
- **Versicherung:** Krankenversicherung besteht im Rahmen der Grundversorgung. Für den Beschäftigungszeitraum ist eine Unfallversicherung abzuschließen.

Rechtliche Grundlage: § 7 Abs 3 GVG-B iVm.
§ 4 Abs 6 StBetrG